



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

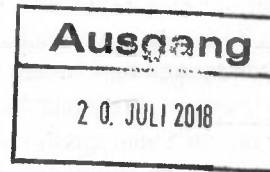
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

**Einschreiben**

Zoologischer Garten Basel  
Thomas Jermann  
Binneringerstrasse 40  
4045 Basel



Referenz/Aktenzeichen: R291-0619

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ZUJ

Sachbearbeiter/in: ZUJ

**Bern, 19. Juli 2018**

# Verfügung

vom 19. Juli 2018

betreffend das

Gesuch des Zoologischen Gartens Basel (Zoo Basel), eingereicht von Herrn Thomas Jermann, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Jan Zünd  
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
jan.zuend@bafu.admin.ch  
www.bafu.admin.ch

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 30. Mai 2018 reichte der Zoo Basel, vertreten durch Herrn Thomas Jermann, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 30. Mai 2018 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herrn Thomas Jermann eine Empfangsbestätigung gesendet. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 1. Juni 2018 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 12. Juni 2018 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 12. Juli 2018 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

### 1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)

Obwohl Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) 2008 unterbunden sind, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 70 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt wurden konsultiert.

### 2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

### 2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von RWS. Dazu gehört die regelmässige Kontrolle der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

### 2.4 Überwachung

Um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS, zu verlangen.

## 2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 12. Juli 2018 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäußert:

Fachstelle	Stellungnahme
<b>Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)</b>	<p>Die EFBS hält an ihrer bereits zu früheren Gesuchen geäußerten Meinung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte nicht erlaubt sein, für die Haltung von verbotenen Tieren eine Ausnahmegewilligung zu beantragen.</li> <li>• Ein langfristiges Ziel müsse die Ausrottung der RWS in der Schweiz sein.</li> <li>• Die Haltung von RWS birgt verschiedene Risiken und keinen Nutzen.</li> <li>• Mit Blick auf die biologische Sicherheit würde die EFBS ein Töten der Tiere bevorzugen, auch wenn sie sich einig ist, dass eine Vermehrung der RWS unter den klimatischen Bedingungen in der Schweiz kaum möglich ist. Auch wenn in einem Hitzesommer Schildkröten schlüpfen würden, wäre ein Überleben in der Umwelt sehr unwahrscheinlich.</li> </ul> <p>Betreffend das konkrete Gesuch erfüllt der Zoo Basel die Forderungen der EFBS an eine standortspezifische Risikoermittlung. Die getroffenen Sicherheitsmassnahmen sind nachvollziehbar dargelegt und plausibel begründet. Ausserdem befindet sich der Zoo in einem städtischen Umfeld. Weiter wird positiv hervorgehoben, dass sich der Zoo der Problematik offenbar bewusst ist und die RWS zu pädagogischen Zwecken verwendet werden, um über invasive Arten im Allgemeinen und die Biologie von Reptilien im Speziellen zu informieren.</p> <p>Die Mehrheit der EFBS stimmt dem Gesuch deshalb zu.</p> <p>Im Einklang mit früheren Stellungnahmen ist es der EFBS wichtig, dass ein aktiver Verleih an Privatpersonen nicht erlaubt ist, da nicht überprüft werden kann, ob die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.</p>
<b>Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)</b>	<p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.</p>
<b>Kantonales Laboratorium Basel- Stadt (KLBS)</b>	<p>Herr Thomas Jermann vom Zoo Basel konnte bei der Besprechung zusammen mit Frau Dr. N. Jäggin vom Veterinäramt Basel-Stadt und im Gesuch plausibel darstellen, dass die Schutzanforderungen der Freisetzungsverordnung, wie z.B. Ausbruchsicherheit und Verhinderung einer Vermehrung, eingehalten werden. Der Kanton Basel-Stadt resp. das KLBS kommt zum Schluss, dass die Weiheranlage im Zoo Basel für die Haltung von RWS und als Auffangstation geeignet ist.</p> <p>Das KLBS stimmt dem Gesuch des Zoo Basels um eine Ausnahmegewilligung für den Umgang mit RWS deshalb zu.</p>
<b>Bundesamt für Lebensmittelsicher- heit und Veterinärwesen (BLV)</b>	<p>Das Gesuch ist aus Sicht des BLV vollständig und es zeigt auf, dass die Haltung der Tiere adäquat ist und die Sicherheit gewährleistet werden kann, so dass keine Tiere in die Umwelt gelangen. Es stimmt dem Antrag deshalb zu.</p>

	Das einzige Problem sieht es in der Ausleihe von Tieren an externe Privatpersonen. Ziel der vorliegenden Stellungnahme sei es ja gerade, dass nur Haltungen erlaubt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Im beschriebenen Prozess ist diese Gewähr aber nicht gegeben, beziehungsweise wäre sie dem Zoo Basel zu übertragen.
--	--

### 3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch des Zoo Basels, vertreten durch Herrn Thomas Jermann, geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die im Zoo Basel vorhandenen RWS wurden grösstenteils von Privatpersonen übernommen oder illegal in den Weihern ausgesetzt. Heute dienen die RWS der Umweltbildung. Der Zoo Basel ist sich der Problematik bewusst und klärt die Bevölkerung regelmässig darüber auf. Themen wie gebietsfremde Arten, Thermoregulation bei Reptilien oder Überwinterung werden dabei angesprochen. Der Weiher mit den RWS dient hierzu als didaktisches Instrument.

Die etwa 30 RWS werden in mehreren Grundwasser Weihern gehalten, vom Zoo Basel gepflegt und gefüttert. Das Gehege ist von einem massiven Maschendrahtzaun umgeben und auch der Entwässerungsschacht ist mittels eines Filterkorbs gegen das Entweichen von RWS geschützt. Der Zaun reicht bis auf einen im Boden versenkten Betonsockel oder ist direkt in den Boden vergraben. Dazu kommt, dass der Zoo Basel nach dem Prinzip der doppelten Sicherheit aufgebaut ist. Die einzelnen Gehege sind für die Tiere bedingt oder vollständig ausbruchssicher, der Zoo als Ganzes ist zudem noch vollständig von Mauern oder Gittern umschlossen. Ein Ausbruch aus dem Zoo Basel scheint für RWS daher nahezu unmöglich.

Der Untergrund der Anlagen besteht aus hart gepresstem Sand, was ein Eingraben und somit eine erfolgreiche Entwicklung der Eier verunmöglicht. Vereinzelt Eiablagen wurden bereits beobachtet: Da die RWS die Eier jedoch ins Wasser oder an Land und ohne sie eingraben zu können ablegen müssen, werden die abgelegten Eier innerhalb von Minuten durch die dort lebenden Krähen gefressen. Der Feinddruck durch die auf dem Gelände lebenden Rabenkrähen, Störche und Graureiher ist zu gross, als dass ein RWS-Ei überleben würde.

Aus Obgenanntem ergibt sich somit Folgendes:

- Die RWS können sich aufgrund der für die Entwicklung der Eier notwendigen hohen Temperaturen (90 Tage bei 26-30°C) in der Region von Basel sehr wahrscheinlich nicht vermehren.
- Zusätzlich wird für eine erfolgreiche Reproduktion nebst optimalen Temperaturbedingungen für die Paarung und Eientwicklung auch lockeres Bodensubstrat (bspw. lockere sandige Flächen) zur Eiablage benötigt, welches im beschriebenen Gehege nicht vorhanden ist, was eine erfolgreiche Reproduktion weiter verhindert.
- Der Maschendrahtzaun, der bis auf einen Betonsockel reicht oder eingegraben ist, sowie der Filterkorb im Entwässerungsschacht gewährleisten einen guten Schutz gegen etwaige Ausbrüche von RWS.
- Auch wenn sich die RWS erfolgreich reproduzieren würden, wovon nicht auszugehen ist, wäre der Feinddruck durch die Krähen, Störche und Graureiher zu gross, als dass junge RWS überleben könnten.
- Das regelmässige Zählen der RWS und die Kontrolle des Geländezustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens zu minimieren.
- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, müssen, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten, über die von der RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein.

Unter Einhaltung der verfügbaren Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird ein Entweichen und Vermehren der RWS für minim gehalten und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

#### 4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2, FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch des Zoo Basels für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen ab sofort und bis auf Weiteres bewilligt:
  - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Entweichen der RWS, wofür das Gelände gegen einen Ausbruch entsprechend gesichert sein muss und verhindert zudem eine Vermehrung der RWS.
  - b. Der Gesuchsteller zählt die RWS und kontrolliert den Geländezustand regelmässig.
  - c. Der Gesuchsteller klärt das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
  - d. Der Gesuchsteller meldet ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) dem BAFU und dem zuständigen Kanton. Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
  - e. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
2. Der Gesuchsteller teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.
3. Der Zoo Basel kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe [BAFU-Webseite \(www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV\)](http://www.bafu.admin.ch). Der Zoo Basel verpflichtet sich, bei einer Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Zoo Basel, vertreten durch Herrn Thomas Jermann, Binningerstrasse 40, 4045 Basel, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten [Internetseite \(www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV\)](http://www.bafu.admin.ch) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, Herr Dirk Hamburger, Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

## 5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Interne, elektronische Kopie:

- SDR, WUA, ZUJ, GAN